

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per Mail:

An die  
Kreise und kreisfreien Städte


Landrätinnen und Landräte der Kreise als  
Kommunalaufsichtsbehörden m. d. B. um Wei-  
terleitung an die ihrer Aufsicht unterstehenden  
Kommunen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landes-  
verbände  
Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwan-  
derungsfragen

Ihr Zeichen: Klicken oder tippen Sie hier, um  
Text einzugeben.  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Nora Göhrmann  
nora.goehrmann@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3274  
Telefax: 0431 988-614 3274

 . September 2023

## **Zuweisungen für Aufnahme und Integration nach § 21 des Gesetzes über den kom- munalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) für das Jahr 2023**

Gemäß § 21 FAG erhalten die Gemeinden und Kreise aus den nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 FAG bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen.

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 4,5 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro.

Die Verteilung innerhalb dieser Kategorien erfolgt anhand des Einwohnerschlüssels. Nach § 35 Absatz 1 FAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne des FAG für Gemeinden grundsätzlich die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Für das Jahr 2023 dienen somit die Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2021 als Grundlage.



Für die Kreise und kreisfreien Städte ergeben sich für das Jahr 2023 nach dem Verteilungsschlüssel der Einwohnerzahlen folgende Auszahlungsbeträge:

<b>Stadt Flensburg</b>	647.590,78 €
<b>Landeshauptstadt Kiel</b>	1.750.185,98 €
<b>Hansestadt Lübeck</b>	1.537.200,95 €
<b>Stadt Neumünster</b>	565.022,29 €

<b>Kreis Dithmarschen</b>	73.163,09 €
• Zentrale Orte	185.097,94 €
• Nicht-zentrale Orte	117.844,78 €
<b>Kreis Herzogtum-Lauenburg</b>	109.671,19 €
• Zentrale Orte	295.315,67 €
• Nicht-zentrale Orte	162.718,08 €
<b>Kreis Nordfriesland</b>	91.507,80 €
• Zentrale Orte	216.270,43 €
• Nicht-zentrale Orte	159.282,40 €
<b>Kreis Ostholstein</b>	110.323,80 €
• Zentrale Orte	431.712,87 €
• Nicht-zentrale Orte	58.635,59 €
<b>Kreis Pinneberg</b>	173.844,06 €
• Zentrale Orte	578.108,65 €
• Nicht-zentrale Orte	172.110,90 €
<b>Kreis Plön</b>	70.824,61 €
• Zentrale Orte	159.410,24 €
• Nicht-zentrale Orte	129.504,56 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	150.757,95 €
• Zentrale Orte	324.490,95 €
• Nicht-zentrale Orte	287.236,50 €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	111.298,62 €
• Zentrale Orte	234.609,10 €
• Nicht-zentrale Orte	215.917,28 €
<b>Kreis Segeberg</b>	153.131,93 €

• Zentrale Orte	476.316,32 €
• Nicht-zentrale Orte	177.286,93 €
<b>Kreis Steinburg</b>	71.455,92 €
• Zentrale Orte	185.050,27 €
• Nicht-zentrale Orte	111.762,36 €
<b>Kreis Stormarn</b>	134.021,02 €
• Zentrale Orte	413.617,57 €
• Nicht-zentrale Orte	157.700,62 €

Die Kreise werden gebeten, die Mittel anhand einer vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlage, an die zugehörigen Zentralen und nicht-zentralen Orte zu verteilen. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Nachgang zur Veröffentlichung des Erlasses noch gesonderte Auszahlungsinformationen.

Die Auszahlung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte ist zum 15. September 2023 angewiesen.



Norbert Scharbach

Abteilungsleiter VIII 4

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>